

Diebstahl wird daher immer eine entehrende Strafe haben. Die Meinung des Volks wird also nicht verrückt werden. Sollte der Antrag des Herrn v. Welck streng durchgeführt werden, so müßte auf den kleinsten Diebstahl eine entehrende Strafe kommen, weil für den Armen ein geringer Diebstahl oft tausendmal schwerer, als für den Reichen der einer hohen Summe zu ertragen ist. Darum kann ich nur aus voller Ueberzeugung dem Deputations-Gutachten beistimmen.

Staatsminister v. Könneritz: Die Verschiedenheit der Ansichten zwischen zwei geehrten Kemmermitgliedern, ob die Diebstähle in neuerer Zeit zu- oder abgenommen haben, vermag das Ministerium nicht zu schlichten. Es fehlt mir an hinreichenden statistischen Nachrichten, um mich nur mit einiger Sicherheit hierüber auszusprechen. Was das Amendement des Hrn. v. Welck anlangt, bei höherem Diebstahl Zuchthaus eintreten zu lassen, so ist bereits so viel zur Bertheidigung des Gesekentwurfs gesagt, daß ich mich nur auf wenig Worte beschränken kann. Es sind hauptsächlich zwei Gründe für das Amendement angeführt worden. Der erste ist daher entnommen, daß man zu plötzlich auf eine zu große Milde übergehe. Dagegen habe ich zu erwiedern, daß unsere Strafen auf den Diebstahl zeither anerkannt zu hoch waren, und andere Gesekbücher zum Theil noch mildere Strafen vorgeschlagen haben. Es sind aber die Bestimmungen des Gesekentwurfs auch gar nicht etwa so mild, als es scheinen könnte. Er zählt viel mehr Arten des Diebstahls unter die ausgezeichneten Diebstähle, als die zeitherigen, und in diesen tritt geschärfte Strafe ein. Sodann rechnet der Entwurf den Diebstahl auch schon alsdann für vollbracht, wenn der Dieb die Sache an sich genommen hat, während zeither die Bergung in sicheren Gewahrsam zur Vollendung gehörte. Endlich sind für Rückfälle bedeutend höhere Strafen vorgeschlagen. Einen zweiten Grund sucht man darin, daß der Diebstahl als ein entehrendes Verbrechen auch mit einer entehrenden Strafe belegt werden müßte. Hierauf hat Domherr D. Günther bereits so richtig geantwortet, daß ich mich ihm nur vollkommen anschließen kann. Es ist ein großer Unterschied zwischen der Frage: Was ist ein entehrendes Verbrechen, und der Frage: Ob eine entehrende Strafe darauf gesetzt werden soll. Der Begriff des entehrenden Verbrechens beruht auf der Niedrigkeit der Gesinnung, die das Verbrechen hervorgerufen hat. Diese wird aber selbst bei dem kleinsten Diebstahl dieselbe, als bei manchen andern Verbrechen sein, die man gleichwohl nicht mit einer entehrenden Strafe belegen wird. Diese kann man nicht durch die Strafe treffen, wie überhaupt nicht die Verwerflichkeit der Gesinnung, sondern die Größe der Rechtsverletzung den Maßstab für die Strafbestimmungen abgeben muß. Als Rechtsverletzung ist Diebstahl nicht strafbarer, als viele andere Verbrechen. Unsere neuere Gesekgebung macht auch schon zwischen entehrenden Verbrechen und entehrenden Strafen einen

Unterschied. So macht die Verfassungs-Urkunde die Wählbarkeit nicht von der Größe der auf ein Verbrechen gesetzten Strafe, sondern davon abhängig, ob das Verbrechen ein entehrendes sei. Endlich muß ich noch auf einen politischen Grund aufmerksam machen, der es rathsam macht, den Diebstahl nicht sofort mit Zuchthaus zu belegen. Man hat bisher namentlich das Zuchthaus für den ersten Diebstahl deshalb als unpassend gefunden, weil der, welcher einmal im Zuchthause war, kein Fortkommen findet, und die entlassenen Züchtlinge oft hierdurch zu neuen Diebstählen verleitet wurden. Aus diesem Grunde ist das Arbeitshaus als eine nicht entehrende und als eine solche Strafe, die den Bestraften nicht so leicht an seinem weiteren Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft hindert, in Vorschlag gekommen.

v. Polenz: Der geehrte Antragsteller hat eigentlich nur den Wunsch ausgedrückt, es möchte die Deputation das XII. Kapitel, was so wichtig zur Sicherung des Eigenthumes ist, revidiren und nochmals erwägen, ob es nicht möglich sei, daß eine höhere Strafe auf die Diebstähle unter 3. und 4. gesetzt werden könnte. Wenn die Sache in sofern als wichtig von allen Seiten angesehen worden ist, von den Segnern sowohl, als von denen, die für den Antrag sprachen, so könnte vielleicht bei dem höchsten Satz unter 4., der von Entwendung von mehr als 50 Thlr. spricht, eine Erhöhung vorgenommen werden. Es wird dadurch dem Satz der Deputation noch nicht widersprochen, daß der erste Diebstahl mit entehrender Strafe nicht geahndet werden solle. Aber die höchste Strafe besteht in Arbeitshaus, und in diesem könnte bei beträchtlichen Diebstählen eine längere Detention stattfinden. Das Verbrechen und der Schaden des ersten Diebstahls kann so groß sein, daß mir die Gründe der geehrten Deputation nicht völlig genügen, um eine entehrende Strafe gänzlich auszuschließen. Ich möchte als Beispiel anführen, wenn Einer über 50 Thlr. also vielleicht 20,000 oder 30,000 Thlr. stiehlt, das ganze Vermögen eines Andern, so wäre doch nach der Abschreckungs-Theorie, welche man zuweilen zum Schutz der oder jener Paragraphe angeführt, und nachdem man gesagt, es sollte durch das Gesek eine Art von Genugthuung gegeben werden, eine höhere Strafe zu bestimmen; denn, wenn Jemand um sein ganzes zeitliches Gut gekommen ist, wird es dann wohl eine Genugthuung sein, wenn der Verbrecher auf einige Jahre in das Arbeitshaus kommt? Jedoch nicht allein darum habe ich den Antrag unterstützt, sondern ich habe auch nach Empfang des Gesekentwurfs, und ehe ich noch die Ehre hatte, wiederum in diese Versammlung zu treten, mit einer großen Zahl praktischer Juristen gesprochen, welche alle das Urtheil fällten, daß dieses Kapitel, nämlich der Diebstahl, zu leicht behandelt worden wäre.

(Beschluß folgt.)